

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 22. Mai 2015

**Anhörung zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV).
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) lud mit Brief vom 23. April 2015 die Kantonsregierungen und unsere Konferenz zur Stellungnahme zur randvermerkten Anhörung ein. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 22. Mai 2015 mit der Vorlage und nimmt wie gewünscht dazu anhand des Fragenkatalogs Stellung.

Grundsätzliches

Eine Anpassung der FiLaV ist aus rein technischen Gründen erforderlich. Die Fachgruppe Qualitätssicherung (Art. 44 FiLaV) stimmte den vorgeschlagenen Änderungen der FiLaV an ihrer Sitzung vom 21. April 2015 zu. Einerseits wird im Hinblick auf die nächste Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs zwischen 2016 und 2019 die Aktualisierung von Berechnungsfaktoren notwendig. Andererseits gibt es verschiedene Punkte, welche im Rahmen des 2. NFA-Wirksamkeitsberichts zur Sicherung und Verbesserung der Datenqualität unbestritten waren. Die vorliegende Revision der FiLaV fokussiert auf die Qualitätssicherung und die notwendigen technischen Anpassungen. Elemente welche die Wirkungsweise des Finanz- und Lastenausgleichs betreffen, sollen nicht Gegenstand dieser Anhörung sein.

Die Dotation der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Vierjahresperiode 2016-2019 ist derzeit noch in den eidgenössischen Räten hängig. Die Anhörung der Kantone zur Überprüfung der kantonalen Zahlengrundlagen für das Referenzjahr 2016 wird im bekannten Zeitraum der Vorjahre zwischen Juli und August 2015 erfolgen. Die vorliegende FiLaV-Revision stellt die Grundlage für die Berechnungen dieser Ausgleichstransfers für die kommende Vierjahresperiode dar. Die Trennung der technischen von den politischen Fragen im kontroversen Finanzausgleichsdossier ist zu begrüssen. Die sehr kurze Anhörungsfrist ist dem sehr dichten Qualitätssicherungs-Kalender des Finanz- und Lastenausgleichs geschuldet.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

150522 Änderung FiLaV 2015_DEF_D.docx

Zu den Einzelfragen

Definition der Bevölkerung – Art. 3, Anhänge 8.1 und 8.3 sowie 9.1 und 9.3 FiLaV

- 1 Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung des Ressourcenpotenzials, für die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone und für die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone einverstanden?

Ja. Im Rahmen der letztjährigen Anhörung zu den Finanzausgleichszahlen 2015 wurde ein redaktioneller Präzisierungsbedarf der Bevölkerungsdefinition in Art. 3 FiLaV von der FDK-Plenarversammlung festgestellt. Dieser betrifft den Begriff der "mittlere Wohnbevölkerung" im Sinne von "mittlerer ständiger und nichtständiger Wohnbevölkerung". In ihrer Stellungnahme vom 26. September 2014 beantragte die FDK bei der Vorsteherin EFD eine entsprechende Änderung. Der vorgeschlagenen Fassung kann deshalb zugestimmt werden.

Faktor Alpha – Art. 13 und Anhang 4 FiLaV

- 2 Haben Sie Bemerkungen zum Faktor Alpha für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Die FDK nimmt den neuen Faktor Alpha zur Kenntnis und stellt für dessen Berechnung für die Vierjahresperiode 2016-2019 keine Änderungsanträge.

Der Faktor Alpha ist gemäss Art. 13 Abs. 4 FiLaV für eine Vierjahresperiode des Ressourcenausgleichs festzulegen. Die rollende Anpassung der Datengrundlagen für die Berechnung des Faktors ist gemäss Art. 13 Abs. 2 FiLaV vorgegeben. Abgesehen von der Aktualisierung der Beobachtungsperiode ergaben sich zwei technische Änderungen bei der Neuberechnung des Faktors Alpha. Erstens wird das geometrischen Mittels anstelle des arithmetischen Mittels zur Berechnung der durchschnittlichen Renditen verwendet. Zweitens werden für die Immobilienrendite nebst den Einfamilienhäusern auch Eigentumswohnungen verwendet. Diese Änderungen wurden im 2. NFA-Wirksamkeitsbericht dargestellt. Die FDK stimmte dieser Änderung damals bereits zu.

Die Berechnungsmodalitäten von Alpha sind klar geregelt und die Änderungen der Berechnungen sind von der FDK akzeptiert. Dennoch ist auf die starke Volatilität des Faktors Alpha hinzuweisen. Während der Faktor von der ersten zur zweiten Vierjahresperiode der NFA von 1.2 auf 0.8 Prozentpunkte gefallen ist, steigt er nun im Hinblick auf die dritte Periode auf 1.5 % an. Die Berücksichtigung der Vermögen im Ressourcenpotenzial ist vor diesem Hintergrund erheblichen Schwankungen unterworfen.

Faktoren Beta – Anhang 6 von Art. 19 und 20 FiLaV

- 3 Haben Sie Bemerkungen zu den Faktoren Beta für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Die FDK nimmt die neuen Faktoren Beta zur Kenntnis und stellt für deren Berechnung für die Vierjahresperiode 2016-2019 keine Änderungsanträge.

Der Anhang 6 weist unter Ziffer 4 die Faktoren Beta für die Referenzjahre 2016-2019 aus. Die Berechnungsmethode der Faktoren Beta ist in Art. 19 und Anhang FiLaV klar geregelt. Im Gegensatz zu den Berechnungen des Faktors Alpha gibt es keine strukturellen Veränderungen bei der Berechnung. Die Kantone können aufgrund der Angaben in Anhang 6 ihre kantonsinternen Betafaktoren zur Plausibilisierung berechnen. Aufgrund der Vertraulichkeit der Steuerdaten einiger weniger Gesellschaften können nicht sämtliche Datenwerte für die Berechnung von Beta veröffentlicht werden. Die Berechnung der Faktoren kann deshalb von den Kantonen auch nicht direkt verifiziert werden.

Provisorische Angaben - Art. 19 Abs. 5 und 6 und Streichung Art. 54 FiLaV

- 4 *Sind Sie mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives Recht in Artikel 19 Absätze 5 und 6 gemäss dem von den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen bei der Vernehmlassung zum zweiten Wirksamkeitsbericht begrüsssten Vorschlag des Bundesrates einverstanden?*

Ja. Die geltende Regelung von Art. 54 FiLaV sieht vor, dass der Faktor Beta auch bei provisorischen Veranlagungen von Gewinnen der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus angewendet wird, sofern die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiv veranlagten Angaben geliefert werden können (Art. 19 Abs. 5 i.V.m. Art. 54 FiLaV). Diese Möglichkeit besteht noch bis zum Bemessungsjahr 2013. Der Art. 54 FiLaV ist allgemein akzeptiert und nach Einschätzung der Fachgruppe Qualitätssicherung problemlos in der praktischen Anwendung. Diese Regelung kommt in der Praxis heute noch für Gesellschaften zum Tragen, deren Veranlagungen wegen komplexer Verhältnisse im Zeitpunkt der Datenextraktion noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Fachgruppe Qualitätssicherung lässt sich jährlich über den Stand der Veranlagungen der Gesellschaften mit und ohne besonderen Steuerstatus und wenn nötig auch über die Gründe von Veranlagungsverzögerungen orientieren. Eine Änderung der bisherigen Handhabung steht nicht zur Diskussion. Die Überführung von Art. 54 FiLaV ins definitive Recht wurde auch im 2. NFA-Wirksamkeitsbericht so vorgeschlagen und gab im Rahmen der Stellungnahme der FDK zu keinen Bemerkungen Anlass.

Vereinfachung der Verordnung – Anhang 1.2, Anhang 11, Anhang 13.2 und Anhang 14.3 FiLaV

- 5 *Sind Sie mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden, welche mit der Aufhebung der Anhänge 1.2, 11, 13.2 und 14.3 einhergeht?*

Ja. Die geplante Streichung von Datenanhängen der FiLaV entspringt primär verwaltungsökonomischen Überlegungen auf Seiten der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV). Tatsächlich sind heute über den Internetauftritt der EFV die Daten des Finanz- und Lastenausgleichs einfach zugänglich. Ein Verzicht auf die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen in der Verordnung, kann mit Verweis auf die elektronische Zugänglichkeit gerechtfertigt werden. Wichtig ist, dass die relevanten Endergebnisse und sämtliche Transfers nach wie vor direkt in der FiLaV ausgewiesen werden.

Armutsindikator – Art. 34 Abs. 2 und 3 und neuer Art. 34a FiLaV

- 6 *Sind Sie mit der vom Bundesamt für Statistik aufgrund der Empfehlungen der Eidg. Finanzkontrolle vorgeschlagenen Anpassung des Konzepts und der Berechnungsmethode für den Armutsindikator einverstanden?*

Die geplanten Änderungen am Armutsindikator werden zur Kenntnis genommen. Vor einer Zustimmung müssten die Änderungen des Armutsindikators detaillierter erläutert und die Auswirkungen auf die SLA-Transfers dargestellt werden.

Das Bundesamt für Statistik hat Anstrengungen für die Verbesserung der Messgenauigkeit des Armutsindikators unternommen. Die Änderungen des Armutsindikators haben Konsequenzen für die Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA). Die berücksichtigten Leistungen wurden überprüft und wo nötig angepasst. Im Grundsatz gibt diese Anpassung der für die Berechnung berücksichtigten Armutsbekämpfungsmassnahmen zu keinen Bemerkungen Anlass. Die vorgeschlagene Gewichtung von einzelnen Massnahmen im Armutsindikator mit tiefen Unterstützungsbeträgen wird notwendig, damit ein Kanton seine Sozialtransfers nicht so ändern kann, dass ihm mehr Mittel aus dem SLA zufließen als er selbst für die Sozialleistung ausgibt. Zwar ist es irritierend, dass eine Änderung eingeführt

und gleichzeitig neue Korrekturmassnahmen ergriffen werden müssen. Dennoch ist die Anpassung der Sozialstatistik und damit auch der Datengrundlagen für den SLA nicht grundsätzlich umstritten. Allerdings werden in den Unterlagen die Veränderungen der Datengrundlagen und Auswirkungen der Änderung auf die SLA-Transfers wenig transparent gemacht. Diese Informationen sind aber Voraussetzung für eine Zustimmung. Gemäss Aussagen von Mitgliedern der Fachgruppe Qualitätssicherung, der detailliertere Informationen vorlagen, sind jedoch die Änderungen in den Datengrundlagen technisch nachvollziehbar.

Weitere Bemerkungen

7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperiode 2016-2019?

Wir stimmen den übrigen vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu:

- Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 5 Abs. 2 Bst. a FiLaV ist zu begrüßen. Es sind weiterhin die Nettowerte der Fiskaleinnahmen für die Berechnung des standardisierten Steuerertrags auszuweisen. An den Berechnungsgrundlagen ändert sich dadurch nichts.
- Die vorgeschlagene Berichtigung der Formulierung von Art. 29 Abs. 1 Bst. d FiLaV an die tatsächlich ausgeführte Berechnung ist zu begrüßen. An den Berechnungsgrundlagen des GLA-Indikators Bevölkerungsdichte ändert sich dadurch nichts.

Wir haben keine weiteren Bemerkungen und verzichten an dieser Stelle auf Hinweise zur Wirksamkeit des Finanz- und Lastenausgleich.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder FkF
- Serge Gaillard, Direktor EFV
- finanzausgleich@efv.admin.ch